gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname: Lithofin KF Schutzimprägnierung

Überarbeitet am : 12.08.2022 **Version (Überarbeitung) :** 5.1.1 (5.1.0)

Druckdatum : 29.09.2022

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Lithofin KF Schutzimprägnierung

Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen

Gemisch, Imprägnierung, wässrige Lösung

1.3 Lieferant

Ansprechpartner:

Lieferant : Lithofin AG

Straße: Heinrich-Otto-Str. 36
Postleitzahl/Ort: 73240 Wendlingen
Telefon: +49 (0)7024 9403-0
Telefax: +49 (0)7024 9403-40
Ansprechpartner: Technische Abteilung
E-mail: info@lithofin.de

Notrufnummer: +49 (0)7024 9403-0

(Diese Nummer ist nur zu Bürozeiten besetzt)

1.4 Notrufnummer

siehe Abschnitt 1.3

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Keine

Zusätzliche Hinweise

Das Gemisch ist als nicht gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

Bemerkung

Wortlaut der Gefahren- und EU Gefahrenhinweise: siehe ABSCHNITT 16.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Besondere Vorschriften für ergänzende Kennzeichnungselemente für bestimmte Gemische

EUH210 Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

2.3 Sonstige Gefahren

Keine

2.4 Zusätzliche Hinweise

siehe Abschnitt 12.5

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe

Gewichtsanteil : $\geq 5 - < 10 \%$

Seite: 1 / 13

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname: Lithofin KF Schutzimprägnierung

Überarbeitet am : 12.08.2022 **Version (Überarbeitung) :** 5.1.1 (5.1.0)

Druckdatum : 29.09.2022

Einstufung 1272/2008 [CLP]: STOT RE 2; H373 Acute Tox. 4; H302

2-PROPANOL; REACH-Nr.: 01-2119457558-25-xxxx; EG-Nr.: 200-661-7; CAS-Nr.: 67-63-0

Gewichtsanteil : $\geq 5 - < 10 \%$

Einstufung 1272/2008 [CLP]: Flam. Liq. 2; H225 Eye Irrit. 2; H319 STOT SE 3; H336

Enthält die folgenden besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC), die in der Kandidatenliste gemäß REACH, Artikel 59 enthalten sind

Keine (unter dem Konzentrationsgrenzwert)

Enthält die folgenden besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC), die zulassungspflichtig gemäß REACH, Anhang XIV sind

Keine (unter dem Konzentrationsgrenzwert)

Zusätzliche Hinweise

Alle Inhaltsstoffe dieses Gemisches wurden gemäß REACH-Verordnung (vor)registriert.

Wortlaut der Gefahren- und EU Gefahrenhinweise: siehe ABSCHNITT 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

In allen Zweifelsfällen oder wenn Symptome vorhanden sind, ärztlichen Rat einholen. Niemals einer bewusstlosen Person oder bei auftretenden Krämpfen etwas über den Mund verabreichen. Bei Bewusstlosigkeit und vorhandener Atmung in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.

Nach Einatmer

Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten. Bei Reizung der Atemwege Arzt aufsuchen.

Bei Hautkontakt

Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Kontaminierte Kleidung ist sofort zu wechseln. Nicht abwaschen mit: Reinigungsmittel, sauer Reinigungsmittel, alkalisch Lösemittel/Verdünnungen

Nach Augenkontakt

Sofort vorsichtig und gründlich mit Augendusche oder mit Wasser spülen. Unverletztes Auge schützen. Bei Augenreizung einen Augenarzt aufsuchen.

Nach Verschlucken

In allen Zweifelsfällen oder wenn Symptome vorhanden sind, ärztlichen Rat einholen. Mund gründlich mit Wasser ausspülen. Kein Erbrechen herbeiführen.

Selbstschutz des Ersthelfers

Ersthelfer: Auf Selbstschutz achten!

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Wassersprühstrahl ABC-Pulver Schaum

Ungeeignete Löschmittel

Wasservollstrahl Scharfer Wasserstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Verbrennungsprodukte

Kohlenmonoxid Kohlendioxid (CO2) Fluorwasserstoff Fluorpolymere

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Geeignetes Atemschutzgerät benutzen.

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung

Seite: 2 / 13

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname: Lithofin KF Schutzimprägnierung

Überarbeitet am : 12.08.2022 **Version (Überarbeitung) :** 5.1.1 (5.1.0)

Druckdatum : 29.09.2022

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemikalienschutzanzug tragen.

5.4 Zusätzliche Hinweise

Zum Schutz von Personen und zur Kühlung von Behältern im Gefahrenbereich Wassersprühstrahl einsetzen. Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen. Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Das Produkt selbst brennt nicht. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Persönliche Schutzausrüstung tragen (siehe Abschnitt 8). Für ausreichende Lüftung sorgen. Personen in Sicherheit bringen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Für Reinigung

Geeignetes Material zum Aufnehmen: Universalbinder

Verschmutzte Gegenstände und Fußboden unter Beachtung der Umweltvorschriften gründlich reinigen.

Sonstige Angaben

Verschüttete Mengen sofort beseitigen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8

Entsorgung: siehe Abschnitt 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.

Schutzmaßnahmen

Unbrauchbar nach Gefrieren. Einatmen von Dämpfen oder Nebel/Aerosole Hautkontakt Augenkontakt Persönliche Schutzausrüstung tragen (siehe Abschnitt 8). Behälter nach Produktentnahme immer dicht verschließen. Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen. Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden. Wenn eine lokale Absaugung nicht möglich oder unzureichend ist, muss der gesamte Arbeitsbereich ausreichend technisch belüftet werden. Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen.

Brandschutzmaßnahmen

Das Produkt ist nicht: Entzündlich Übliche Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes.

Brandklasse:

Vor Gebrauch gut schütteln Nein

Hinweise zur allgemeinen Industriehygiene

P362+P364 - Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Behälter dicht geschlossen halten. Nur im Originalbehälter aufbewahren/lagern. Der Fußboden soll dicht, fugenlos und nicht saugfähig sein. Ausreichende Lagerraumbelüftung sicherstellen.

Zusammenlagerungshinweise

Lagerklasse (TRGS 510): 10

Empfohlene Lagertemperatur 5 - 25 °C

Vor Frost schützen Ja

Weitere Angaben zu Lagerbedingungen

Unter Verschluss und für Kinder unzugänglich aufbewahren. Behälter dicht geschlossen halten und an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren.

Seite: 3 / 13

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname: Lithofin KF Schutzimprägnierung

Überarbeitet am : 12.08.2022 **Version (Überarbeitung) :** 5.1.1 (5.1.0)

Druckdatum : 29.09.2022

Schützen gegen: Frost

7.3 Spezifische Endanwendungen

Empfehlung

Technisches Merkblatt beachten. Gebrauchsanweisung beachten.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter Arbeitsplatzgrenzwerte

ETHANDIOL; CAS-Nr.: 107-21-1

Grenzwerttyp (Herkunftsland): KZG (CH)

Grenzwert: 20 ppm / 52 mg/m³

Bemerkung: SSc, H

Version:

Grenzwerttyp (Herkunftsland): MAK (CH)

Grenzwert: 10 ppm / 26 mg/m³

Bemerkung: SSc, H

Version:

 $\begin{array}{lll} \mbox{Grenzwerttyp (Herkunftsland):} & \mbox{TRGS 900 (D)} \\ \mbox{Grenzwert:} & \mbox{10 ppm} & / & 26 \mbox{ mg/m}^3 \end{array}$

Spitzenbegrenzung: 2(I)
Bemerkung: H,Y
Version: 02.07.2021
Grenzwerttyp (Herkunftsland): STEL (EC)

Grenzwert: $40 \text{ ppm} / 104 \text{ mg/m}^3$

Bemerkung: Skin
Version: 20.06.2019
Grenzwerttyp (Herkunftsland): TWA (EC)

Grenzwert: 20 ppm / 52 mg/m³

Bemerkung: Skin
Version: 20.06.2019

2-PROPANOL; CAS-Nr.: 67-63-0

Grenzwerttyp (Herkunftsland) : BAT (CH)

Parameter : Aceton / Vollblut (B) / Expositionsende bzw. Schichtende

Grenzwert: 25 mg/l / 0,4 mmol/L

Version:

Grenzwerttyp (Herkunftsland) : BAT (CH)

Parameter: Aceton / Urin (U) / Expositionsende bzw. Schichtende

Grenzwert: 25 mg/l / 0,4 mmol/L

Version:

Grenzwerttyp (Herkunftsland): KZG (CH)

Grenzwert: 400 ppm / 1000 mg/m³

Bemerkung: SSC, B

Version:

Grenzwerttyp (Herkunftsland) : MAK (CH)

 $\label{eq:Grenzwert:200 ppm / 500 mg/m^3} \text{ Grenzwert:} \qquad \qquad 200 \text{ ppm } \text{ / } 500 \text{ mg/m}^3$

Bemerkung: SSC, B

Version:

Grenzwerttyp (Herkunftsland) : TRGS 900 (D)

Grenzwert : 200 ppm / 500 mg/m³

 $\begin{array}{ll} \text{Spitzenbegrenzung:} & 2(\text{II}) \\ \text{Bemerkung:} & \text{Y} \end{array}$

Version: 02.07.2021
Grenzwerttyp (Herkunftsland): TRGS 903 (D)

Seite: 4 / 13

(DE/D)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname: Lithofin KF Schutzimprägnierung

Überarbeitet am : 12.08.2022 Version (Überarbeitung) : 5.1.1 (5.1.0)

Druckdatum : 29.09.2022

Parameter: Aceton / Vollblut (B) / Expositionsende bzw. Schichtende

 Grenzwert :
 25 mg/l

 Version :
 04.05.2021

 Grenzwerttyp (Herkunftsland) :
 TRGS 903 (D)

Parameter: Aceton / Urin (U) / Expositionsende bzw. Schichtende

Grenzwert : 25 mg/l Version : 04.05.2021

PYRIDIN-2-THIOL-1-OXID, NATRIUMSALZ; CAS-Nr.: 3811-73-2

Grenzwerttyp (Herkunftsland): KZG (CH)

Parameter: E: einatembare Fraktion

Grenzwert: 0,4 mg/m³
Bemerkung: SSc, H

Version:

Grenzwerttyp (Herkunftsland): MAK (CH)

Parameter : E: einatembare Fraktion

Grenzwert: 0,2 mg/m³
Bemerkung: SSc, H

Version:

Grenzwerttyp (Herkunftsland) : TRGS 900 (D)
Parameter : E: einatembare Fraktion

 $\begin{array}{lll} \mbox{Grenzwert}: & 0,2 \ \mbox{mg/m}^3 \\ \mbox{Spitzenbegrenzung}: & 2 (\mbox{II}) \\ \mbox{Bemerkung}: & \mbox{H, Z} \\ \mbox{Version}: & 27.10.2020 \\ \end{array}$

DNEL-/PNEC-Werte

DNEL/DMEL

ETHANDIOL; CAS-Nr.: 107-21-1

Grenzwerttyp: DNEL Verbraucher (lokal)

Expositionsweg: Einatmen Expositionshäufigkeit: Langzeitig Grenzwert: 7 mg/m³

Grenzwerttyp: DNEL Verbraucher (systemisch)

Expositionsweg: Dermal
Expositionshäufigkeit: Langzeitig
Grenzwert: 53 mg/kg

Grenzwerttyp: DNEL Arbeitnehmer (lokal)

Expositionsweg: Einatmen
Expositionshäufigkeit: Langzeitig
Grenzwert: 35 mg/m³

Grenzwerttyp: DNEL Arbeitnehmer (systemisch)

Expositionsweg: Dermal
Expositionshäufigkeit: Langzeitig
Grenzwert: 106 mg/kg

2-PROPANOL; CAS-Nr.: 67-63-0

Grenzwerttyp: DNEL Verbraucher (systemisch)

Expositionsweg: Dermal
Expositionshäufigkeit: Langzeitig
Grenzwert: 319 mg/kg/d

Grenzwerttyp: DNEL Verbraucher (systemisch)

Expositionsweg: Einatmen Expositionshäufigkeit: Langzeitig Grenzwert: 89 mg/m³

Grenzwerttyp: DNEL Verbraucher (systemisch)

Expositionsweg: Oral
Expositionshäufigkeit: Langzeitig
Grenzwert: 26 mg/kg/d

Grenzwerttyp: DNEL Arbeitnehmer (systemisch)

Seite: 5 / 13

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname: Lithofin KF Schutzimprägnierung

Überarbeitet am: 12.08.2022 Version (Überarbeitung): 5.1.1 (5.1.0)

Druckdatum : 29.09.2022

Expositionsweg: Dermal
Expositionshäufigkeit: Langzeitig
Grenzwert: 888 mg/kg/d

Grenzwerttyp: DNEL Arbeitnehmer (systemisch)

Expositionsweg: Einatmen
Expositionshäufigkeit: Langzeitig
Grenzwert: 500 mg/m³

PNEC

ETHANDIOL; CAS-Nr.: 107-21-1

Grenzwerttyp: PNEC (Gewässer, Süßwasser)

Grenzwert: 10 mg/l

Grenzwerttyp: PNEC (Gewässer, zeitweise Freisetzung)

Grenzwert: 10 mg/l

Grenzwerttyp: PNEC (Gewässer, Meerwasser)

Grenzwert: 1 mg/l

Grenzwerttyp: PNEC (Sediment, Süßwasser)

Grenzwert : 20,9 mg/kg
Grenzwerttyp : PNEC (Kläranlage)
Grenzwert : 199,5 mg/l

2-PROPANOL; CAS-Nr.: 67-63-0

Grenzwerttyp: PNEC (Gewässer, Süßwasser)

Grenzwert: 140,9 mg/l

Grenzwerttyp: PNEC (Gewässer, zeitweise Freisetzung)

Grenzwert: 140,9 mg/l

Grenzwerttyp: PNEC (Gewässer, Meerwasser)

Grenzwert: 140,9 mg/l

Grenzwerttyp: PNEC (Sediment, Süßwasser)

Grenzwert: 552 mg/kg

Grenzwerttyp: PNEC (Sediment, Meerwasser)

Grenzwert: 552 mg/kg

Grenzwerttyp: PNEC (Sekundärvergiftung)

Grenzwert: 160 mg/kg
Grenzwerttyp: PNEC (Kläranlage)
Grenzwert: 2251 mg/l

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Ausreichende Lagerraumbelüftung sicherstellen.

Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen.

Persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz

Normalerweise kein persönlicher Augen-/Gesichtsschutz notwendig. Augen-/Gesichtsschutz ist erforderlich bei: Spritzer, Kontakt mit den Augen, Sprühverfahren.

Geeigneter Augenschutz

Gestellbrille mit Seitenschutz Korbbrille

Erforderliche Eigenschaften

DIN EN 166

Hautschutz

Normalerweise kein persönlicher Hautschutz notwendig. Hautschutz ist erforderlich bei: Spritzer, Kontakt mit der Haut, Sprühverfahren.

Handschutz

Geeigneter Handschuhtyp: Stulpenhandschuhe

Geeignetes Material: NBR (Nitrilkautschuk), 0,4mm, >8h; Butylkautschuk, 0,5 mm, >8h; FKM (Fluorkautschuk), 0,7mm, >8h;

Empfohlene Handschuhfabrikate: Hersteller KCL GmbH/Eichenzell-Germany; Ansell/Yarra City-Australia Oder vergleichbare Fabrikate anderer Firmen.

Seite: 6 / 13

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname: Lithofin KF Schutzimprägnierung

Überarbeitet am : 12.08.2022 Version (Überarbeitung) : 5.1.1 (5.1.0)

Druckdatum : 29.09.2022

Zusätzliche Handschutzmaßnahmen: Vor Gebrauch auf Dichtheit/Undurchlässigkeit überprüfen.

Bemerkung: Durchbruchszeiten und Quelleigenschaften des Materials sind zu berücksichtigen.

Chemikalienschutzhandschuhe sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.

Cremes sind kein Ersatz für Körperschutz.

Körperschutz

Schutzkleidung.

 $\textbf{Geeigneter K\"{o}rperschutz}: Chemikalienschutzanzug \ Chemikalienbest\"{a}ndige \ Sicherheitsschuhe$

Erforderliche Eigenschaften: säurebeständig. laugenbeständig.

Schutzkleidung.: DIN EN 13034 DIN EN 14605

Chemikalienbeständige Sicherheitsschuhe: DIN EN ISO 20345 **Bemerkung**: Cremes sind kein Ersatz für Körperschutz.

Atemschutz

Normalerweise kein persönlicher Atemschutz notwendig. Atemschutz ist erforderlich bei: unzureichender Belüftung Aerosol- oder Nebelbildung. hohen Konzentrationen Sprühverfahren

Geeignetes Atemschutzgerät

Kombinationsfiltergerät Halbmaske ABEK-P1

Bemerkung

Nur Atemschutzgeräte mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer verwenden. Die Tragezeitbegrenzungen nach GefStoffV in Verbindung mit den Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten (BGR 190) sind zu beachten.

Allgemeine Hinweise

Mindeststandards für Schutzmaßnahmen beim Umgang mit Arbeitsstoffen sind in der TRGS 500 aufgeführt. Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Verschmutzte Kleidungsstücke sind vor der Wiederverwendung zu waschen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Hautpflegeprodukte nach der Arbeit verwenden. Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen: Flüssig
Farbe: hellgelb
Geruch: unspezifisch

Sicherheitstechnische Kenngrößen

(1013 hPa)	ca.	-10	°C	
(1013 hPa)	ca.	88	°C	
(1013 hPa)		nicht bestimmt		
	ca.	38	°C	closed cup (EN ISO 3679)
		nicht bestimmt		
		Nein		UN Test L2:Sustained combustibility test
		nicht bestimmt		
		nicht bestimmt		
(50°C)	<	3000	hPa	
(20 °C)		1	g/cm³	Pyknometer (DIN EN ISO 2811-1)
(20 °C)	<	3	%	Test L1: Solvent separation test (UN)
(20 °C)		mischbar		
	ca.	5		DIN 19268
		nicht bestimmt		(Gemisch)
(23 °C)	ca.	13	S	ISO-Becher 4 mm (DIN EN ISO 2431)
		nicht bestimmt		
		nicht bestimmt		
	(1013 hPa) (1013 hPa) (50 °C) (20 °C) (20 °C) (20 °C)	(1013 hPa) ca. (1013 hPa) ca. (1013 hPa) ca. (50 °C) < (20 °C) < (20 °C) < (20 °C) ca.	(1013 hPa) Ca. 88 (1013 hPa) Ca. 38 nicht bestimmt Nein nicht bestimmt nicht bestimmt (50 °C) < 3000 (20 °C) 1 (20 °C) < 33 (20 °C) < 5 nicht bestimmt 5 (23 °C) Ca. 13 nicht bestimmt	(1013 hPa) ca. 88 °C (1013 hPa) ca. 38 °C nicht bestimmt Nein nicht bestimmt nicht bestimmt (50 °C) < 3000 hPa (20 °C) 1 g/cm³ (20 °C) < 3 % (20 °C) mischbar ca. 5 nicht bestimmt (23 °C) ca. 13 s nicht bestimmt

Seite: 7 / 13

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname: Lithofin KF Schutzimprägnierung

Überarbeitet am: 12.08.2022 Version (Überarbeitung): 5.1.1 (5.1.0)

Druckdatum : 29.09.2022

 VOC Gehalt-EG
 19,6
 Gew-%
 *

 VOC-Gehalt (EG):
 197
 g/l
 *

VOC-FrankreichA+
Décret no 2011-321 du 23 mars 2011

(* VOC-EG = "flüchtige organische Verbindung (VOC)" eine organische Verbindung mit einem Anfangssiedepunkt von höchstens 250 °C bei einem Standarddruck von 101,3 kPa; VOC-Wert in g/L)

9.2 Sonstige Angaben

Keine

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Für dieses Produkt oder seine Inhaltsstoffe liegen keine speziellen Daten bezüglich der Reaktivität vor.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter den empfohlenen Lagerungs-, Verwendungs- und Temperaturbedingungen chemisch stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil.

10.5 Unverträgliche Materialien

Keine Daten verfügbar

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Zersetzt sich nicht bei der vorgesehenen Verwendung.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 Akute Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Akute orale Toxizität

Parameter: LD50 (2-PROPANOL ; CAS-Nr. : 67-63-0)

Expositionsweg: Oral
Spezies: Ratte
Wirkdosis: 5840 mg/kg
Methode: OECD 401

Akute dermale Toxizität

Parameter: LD50 (ETHANDIOL; CAS-Nr.: 107-21-1)

Expositionsweg: Dermal
Spezies: Maus
Wirkdosis: > 3500 mg/kg

Parameter: LD50 (2-PROPANOL ; CAS-Nr. : 67-63-0)

Expositionsweg: Dermal
Spezies: Kaninchen
Wirkdosis: 13900 mg/kg
Methode: OECD 402

Akute inhalative Toxizität

Parameter: LC50 (ETHANDIOL ; CAS-Nr. : 107-21-1)

Expositionsweg: Einatmen
Spezies: Ratte
Wirkdosis: > 2,5 mg/l
Expositionsdauer: 6 h

Parameter: LC50 (2-PROPANOL ; CAS-Nr. : 67-63-0)

Expositionsweg: Einatmen

Seite: 8 / 13

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname: Lithofin KF Schutzimprägnierung

Überarbeitet am : 12.08.2022 **Version (Überarbeitung) :** 5.1.1 (5.1.0)

Druckdatum : 29.09.2022

Spezies: Ratte
Wirkdosis: > 25 mg/l
Expositionsdauer: 6 h
Methode: OECD 403

Spezifische Wirkungen (Langzeit-Tierversuch)

Es sind keine Daten für die Zubereitung/das Gemisch verfügbar.

Ätzwirkung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Toxizität nach wiederholter Aufnahme (subakut, subchronisch, chronisch)

Es sind keine Daten für die Zubereitung/das Gemisch verfügbar.

CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)

Karzinogenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzellmutagenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Aquatische Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Chronische (langfristige) Fischtoxizität

Parameter: NOEC (ETHANDIOL ; CAS-Nr. : 107-21-1)

Spezies: Fisch
Wirkdosis: 15380 mg/l
Expositionsdauer: 7 D

Chronische (langfristige) Toxizität für wirbellose Wasserorganismen

Parameter: NOEC (ETHANDIOL ; CAS-Nr. : 107-21-1)

Spezies: Daphnien Wirkdosis: 8590 mg/l Expositionsdauer: 7 D

Akute (kurzfristige) Toxizität für Algen und Cyanobakterien

Parameter: EC50 (ETHANDIOL; CAS-Nr.: 107-21-1)

Spezies: Daphnien
Wirkdosis: > 100 mg/l
Expositionsdauer: 48 h
Methode: OECD 202

Parameter: EC50 (2-PROPANOL ; CAS-Nr. : 67-63-0)

Spezies : Daphnien Wirkdosis : 9714 mg/l

Seite: 9 / 13

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname: Lithofin KF Schutzimprägnierung

Überarbeitet am: 12.08.2022 Version (Überarbeitung): 5.1.1 (5.1.0)

Druckdatum : 29.09.2022

Expositionsdauer: 24 h

Kläranlage

Lokale Entwässerungsbestimmungen beachten.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Es sind keine Daten für die Zubereitung/das Gemisch verfügbar.

Biologischer Abbau

Es sind keine Daten für die Zubereitung/das Gemisch verfügbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es sind keine Daten für die Zubereitung/das Gemisch verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten für die Zubereitung/das Gemisch verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Es liegen keine Informationen vor.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Es sind keine Daten für die Zubereitung/das Gemisch verfügbar.

12.8 Zusätzliche ökotoxikologische Informationen

Zusätzliche Angaben

Das Produkt wurde nicht geprüft.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

Entsorgung gemäß Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und gefährliche Abfälle.

Richtlinie 2008/98/EG (Abfallrahmenrichtlinie)

Vor bestimmungsgemäßen Gebrauch

Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAK/AVV

Abfallschlüssel (EAK/AVV): 07 01 99 (Abfälle a. n. g.)

Nach bestimmungsgemäßen Gebrauch

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden. Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind zu entsorgen. Übergabe an zugelassenes Entsorgungsunternehmen.

Beseitigungsverfahren

Kontaminierte Verpackungen sind restlos zu entleeren, und können nach entsprechender Reinigung wiederverwendet werden. Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind zu entsorgen.

13.2 Zusätzliche Angaben

Diese Schlüsselnummern wurden auf Basis der häufigsten Verwendungen dieses Materials zugewiesen, wodurch eine Schadstoffbildung bei der tatsächlichen Anwendung unberücksichtigt bleiben kann.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.3 Transportgefahrenklassen

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.4 Verpackungsgruppe

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.5 Umweltgefahren

Seite: 10 / 13

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname: Lithofin KF Schutzimprägnierung

Überarbeitet am : 12.08.2022 Version (Überarbeitung): 5.1.1 (5.1.0)

Druckdatum: 29.09.2022

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß 14.7 **IBC-Code**

Nicht erforderlich.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Einstufung,

Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (clp)

RICHTLINIE 2008/98/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über Abfälle (2000/532/EG) EN 2:1992 (DIN EN 2:2005-01; Brandklassen)

Zulassungen und/oder Verwendungsbeschränkungen

Verwendungsbeschränkungen

Verwendungsbeschränkung gemäß REACH Anhang XVII Nr.: 40, 75

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten.

Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzrichtlinie (92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter beachten.

Sonstige EU-Vorschriften

Richtlinie 98/24/EG zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit. (RICHTLINIE 2000/39/EG, RICHTLINIE 2006/15/EG, RICHTLINIE 2009/161/FU)

VERORDNUNG (EU) Nr. 649/2012 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien [PIC-Verordnung]: Nicht gelistet/nicht relevant.

VERORDNUNG (EU) Nr. 2019/1148 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe: Nicht gelistet/nicht relevant.

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen

Nicht gelistet/nicht relevant.

Enthält folgende Stoffe, die die zum Abbau der Ozonschicht führen: -

Verordnung (EU) 2019/1021 [POP-Verordnung]

Nicht gelistet/nicht relevant.

Name des persistenten organischen Schadstoffs (POP): -

Nationale Vorschriften

Die nationalen Rechtsvorschriften sind zusätzlich zu beachten!

Deutschland:

TRGS 400 (Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen)

TRGS 500 (Schutzmaßnahmen)

TRGS 510 (Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern)

TRGS 555 (Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten)

Wassergefährdungsklasse

Einstufung gemäß AwSV - Klasse: 1 (Schwach wassergefährdend)

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

Keine entzündbare Flüssigkeit gemäß BetrSichV.

Schweiz

VOCV-Verordnung

Maximaler VOC-Gehalt (Schweiz): 9,7 Gew-% gemäß VOCV

Verordnung über brennbare Flüssigkeiten - VbF

Seite: 11 / 13

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname: Lithofin KF Schutzimprägnierung

Überarbeitet am: 12.08.2022 Version (Überarbeitung): 5.1.1 (5.1.0)

Druckdatum : 29.09.2022

VbF-Klasse: NU

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für diesen Stoff/Gemisch wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

15.3 Zusätzliche Angaben

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

16.1 Änderungshinweise

07. Zusammenlagerungshinweise - Lagerklasse

16.2 Abkürzungen und Akronyme

ABC-Pulver Löschpulver für Brandklasse A, B und C

ABEK-P1 Kombinationsfilter

ADR Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der

Straße

AVV Abfallverzeichnis-Verordnung

AWSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
BGR Berufsgenossenschaftliche Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

ca. circa

CAS Chemical Abstracts Service

CLP classification, labelling and packaging (Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung)

CMR Carcinogen, mutagen or toxic for reproduction (Karzinogen, mutagen oder

reproduktionstoxisch)

DIN Deutsches Institut für Normung

DNEL Derived No-Effect Level (abgeleitete Nicht-Effekt-Grenzwerte)

EAK/EWC/EAC/CWR/CER Europäischer Abfallkatalog

EC50 / CE50 Effective Concentration 50% (Mittlere akute effektive (Wirk-)Konzentration 50%)

EG / EC / CE Europäische Gemeinschaft

EN Europäische Norm

EUH Ergänzender Gefahrenhinweis der Europäischen Union

GefStoffV Gefahrstoffverordnung

GHS / SGH Globally Harmonised System (Global Harmonisiertes System)

H-Sätze hazard statements (Gefahrenhinweise)

IATA-DGR International Air Transport Association-Dangerous Goods Regulations

International Code for the Construction and Equipment of Ships carrying Dangerous

Chemicals in Bulk

ICAO-TI Internationale Zivilluftfahrt-Organisation - Technische Anweisungen

IMDG-Code Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen

ISO Internationale Organisation für Normung

LC50 / CL50 Lethal Concentration 50% (Letale Konzentration 50%)

LD50 / DL50 Lethal Dose 50% (Letale Dosis 50%)
log P O/W Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser

MARPOL Internationale Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch

Schiffe (marine pollution)

NOAEL (DSET)

No observed adverse effect level (Dosis ohne beobachtete schädigende Wirkung)

NOEC (CSEO)

No observed effect concentration (Konzentration ohne beobachtete Wirkung)

Nr. Nummer

OECD Organsiation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

PBT persistent, bioakkumulierbar und toxisch

Seite: 12 / 13

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname: Lithofin KF Schutzimprägnierung

Überarbeitet am : 12.08.2022 **Version (Überarbeitung) :** 5.1.1 (5.1.0)

Druckdatum : 29.09.2022

pH Potentia hydrogenii PIC prior informed consent

PNEC Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentrationen)

POP Persistent organic pollutants (persistente organische Schadstoffe)

P-Sätze precautionary statements (Sicherheitshinweise)

REACH Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe

RID Regelung zur Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter

STEL / LECT short-term exposure limit (Grenzwert für Kurzzeitexposition)

TRGS Technische Regeln für Gefahrstoffe

TWA / MPT time-weighted average (zeitlich gewichteter Mittelwert)

UN/ONU United Nations (Vereinte Nationen)

VOC/COV/VOS/LZO Volatile Organic Compound (flüchtige organische Verbindung)

VOCV Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (SR

814.018)

vPvB very persistent and very bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

WGK Wassergefährdungsklasse

Abkürzungen und Akronyme siehe Verzeichnis unter http://abk.esdscom.eu. Für Abkürzungen und Akronyme siehe ECHA: Leitlinien zu den Informationsanforderungen und zur Stoffsicherheitsbeurteilung, Kapitel R.20 (Verzeichnis von Begriffen und Abkürzungen).

16.3 Wichtige Literaturangaben und Datenquellen

VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

ECHA: Registrierte Stoffe (https://echa.europa.eu/information-on-chemicals/registered-substances)
REACH Artikel 59: Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (https://echa.europa.eu/candidate-list-table)

Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenhinweise für physikalische Gefahren: Auf der Basis von Prüfdaten. Gefahrenhinweise für Gesundheitsgefahren: Berechnungsmethode. Gefahrenhinweise für Umweltgefahren: Berechnungsmethode.

16.5 Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

16.6 Schulungshinweise

Keine

16.7 Zusätzliche Angaben

Keine

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

Seite: 13 / 13